

**II-686 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode 1030 Wien,  
Radetzkystraße 2

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
~~XXXXXXXXXXXXXX~~  
 ING. HARALD ETTL

~~XXXXXXXXXXXXXX~~  
 Tel. (0222) ~~XXXXXX~~  
 DVR: 0000019

1. Februar 1991

Zl. 353.260/5-I/6/91

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
 1017 W i e n

151 IAB

1991 -02- 06

zu 98 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger, Dr. Niederwieser und Genossen haben am 10. Dezember 1990 unter der Nr. 98/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vorlage eines Pflegeheimgesetzes gestellt, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie bereit, trotz der zuvor erwähnten finanziellen Bedenken einen Gesetzesentwurf, der medizinische Mindeststandards für Pflegeeinrichtungen festlegt, fertigzustellen und dem Nationalrat zuzuleiten?
- 2. Sind Sie der Ansicht, daß seitens des Bundes den Ländern und den Gemeinden eine finanzielle Unterstützung geboten werden muß, um eine nachhaltige Verbesserung auf dem Gebiet des Pflegesektors zu erreichen?
- 3. Können Sie Mittel Ihres Ressorts für dieses Vorhaben zur Verfügung stellen bzw. werden Sie an den Bundesminister für Finanzen herantreten, um die zusätzlichen Mittel - spätestens im Zusammenhang mit dem nächstfolgenden Finanzausgleich - zu erhalten?
- 4. Haben Sie die Absicht, zur Fertigstellung dieses Vorhabens in Gespräche mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu treten, um auch im Rahmen dieser Ressorts eine finanzielle Unterstützung zu erwirken?

- 2 -

5. Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Zuleitung eines Gesetzesentwurfes an den Nationalrat erfolgen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ich teile die im sogenannten "Lainz-Bericht" der Bundesregierung vertretene Auffassung, daß der Versorgungsstandard in Pflegeeinrichtungen, insbesondere solchen für betagte Menschen, einer deutlichen Verbesserung bedarf. Weiters bin ich nach wie vor der Meinung, daß die gesetzliche Verankerung von medizinischen Mindeststandards für diese Einrichtungen ein Schritt in die richtige Richtung wäre. Ich werde daher auch in Zukunft das Vorhaben, ein Gesetz zu schaffen, das solche Mindeststandards gewährleistet, verfolgen.

Zu Frage 2:

Nach der in der Bundes-Verfassung enthaltenen Kompetenzverteilung ist es eine Aufgabe der Länder, Versorgungsleistungen der in Rede stehenden Art sicherzustellen. Sofern die in den vergangenen Jahren geäußerte Kritik zu diesem Bereich tatsächlich berechtigt ist, trifft sie daher den Verantwortungsbereich der Länder.

Ich habe jedoch die Absicht, diesen Bereich im Rahmen der neuen Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung mit zu behandeln.

Zu den Fragen 3 und 4:

Derzeit stehen im Budget meines Ressorts keine Mittel zur Verfügung, mit denen den Ländern und Gemeinden eine finanzielle Unterstützung für die Hebung des Standards in Pflegeeinrichtungen geboten werden könnte.

- 3 -

Die derzeit laufenden Verhandlungen über eine neue Krankenanstaltenfinanzierungs-Vereinbarung bzw. das Vorhaben, in Zukunft österreichweit Gesundheits- und Sozialsprengel zu errichten, bieten aber Gelegenheit, zur Entlastung des kostenintensiven Akutbereiches in den Spitätern neue alternative Versorgungseinrichtungen zu schaffen und in der Folge auch mit den notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten. Es scheint mir durchaus sinnvoll, auch Pflegeeinrichtungen, die einen entsprechenden Standard aufweisen, in den Kreis dieser alternativen Versorgungsleistungen einzubeziehen.

Ich habe daher die Absicht, an die Bundesminister für Finanzen sowie für Arbeit und Soziales heranzutreten, um mit diesen im Zuge der Ausarbeitung einer neuen Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung bzw. über die Errichtung von Gesundheits- und Sozialsprengel vorzusorgen, daß in Zukunft auch finanzielle Mittel für Pflegeeinrichtungen, die bundeseinheitlich normierte Mindeststandards erfüllen, zur Verfügung stehen.

Zu Frage 5:

Zur Zeit ist es nicht möglich, einen konkreten Zeitpunkt zu nennen. Da die Länder neben den finanziellen Bedenken auch vehement eine Kompetenz des Bundes zur Erlassung grundsatzgesetzlicher Bestimmungen für Pflegeheime bestritten haben, bin ich entschlossen, diese Frage der Zuständigkeit zunächst in einem Verfahren gem. Art. 138 B-VG durch den Verfassungsgerichtshof klären zu lassen. Darüber hinaus ist auch der Verlauf der oben erwähnten Verhandlungen abzuwarten.

